

## Kriterien für die Förderung von

## Partnerschaftsprojekten aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes über die Kirchenkreise

---

Der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) fördert nachhaltige Entwicklungsprojekte und diakonische Programme, die im Dialog zwischen kirchlichen Partnerschaftsgruppen und deren Partnern im Süden entwickelt werden. Neben zeitlich begrenzten Projekten, die einen Anfang und ein definiertes Ende haben, können auch längerfristige Programme, wie z.B. ein Aidswaisenfonds gefördert werden. Die Antragstellung bei mehrjährigen oder kontinuierlichen Maßnahmen bezieht sich auf Teilschritte oder Teilprojekte, die in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können.

Das Projekt oder das Programm ist eingebettet in eine aktive Partnerschaft, in der das ökumenische Lernen im Vordergrund steht.

Die Vorhaben nehmen die gesellschaftlichen, diakonischen und missionarischen Herausforderungen in den Ländern des Südens ebenso wie im Bereich unserer eigenen Kirche gemeinsam an.

### **Die Ziele des Förderprogramms bestehen darin:**

- zur nachhaltigen Verbesserung von Lebensbedingungen bei den Partnern im Süden beizutragen.
- das ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Partnerschaftsarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu stärken.
- die partnerschaftlichen Beziehungen durch gemeinsame Vorhaben, in die beide Seiten ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten einbringen, zu intensivieren.
- ein Bewusstsein zu schaffen für die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bedingungen in der globalisierten Welt und für die damit verbundene eigene Verantwortung.
- die Partnerschaftsgruppen und ihre Partner als entwicklungspolitische Akteure und sachkundige Anwälte für globale Gerechtigkeit zu stärken und ihr gemeinsames Engagement bekannt zu machen.
- das ökumenische, interkulturelle und entwicklungspolitische Lernen zu unterstützen.
- neue Ansätze in der Partnerschaftsarbeit anzuregen.

### **Antragstellung an den Kirchlichen Entwicklungsdienst**

Der Kirchliche Entwicklungsdienst informiert die Kirchenkreise über die Höhe der KED-Mittel, die im Rahmen des Förderprogramms jedem Kirchenkreis zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufteilung ergibt sich entsprechend eines landeskirchlich bewährten Schlüssels, der sich an der Anzahl der Gemeindeglieder des Kirchenkreises orientiert.

Kirchenkreise, die diese KED-Mittel beantragen, müssen einen koordinierenden Ausschuss im Bereich Mission, Ökumene und Entwicklung eingesetzt haben, der mit dem Mandat des Kirchenkreises ausgestattet ist. Die Geschäftsführung für diesen Ausschuss übernimmt in der Regel die Ökumenische Arbeitsstelle des Kirchenkreises. Der Ausschuss soll mehrheitlich ehrenamtlich besetzt sein. In dem Ausschuss werden alle Projekt- und Partnerschaftsangelegenheiten besprochen, entsprechende

Beschlussvorlagen für den Kirchenkreisrat erarbeitet, der Austausch unter den beteiligten Gruppen gefördert sowie die Öffentlichkeitsarbeit angeregt.

Dieser Ausschuss berät auf der Grundlage der Kriterien und Ziele des Förderprogramms die Anträge und teilt die zur Verfügung stehenden KED-Mittel verantwortlich auf. Er erarbeitet eine Vorlage, die dem Kirchenkreisrat zur Beschlussfassung weitergeleitet wird. Der Kirchenkreisrat beantragt die Mittel beim Kirchlichen Entwicklungsdienst. Die Projektbeschreibungen, für die das zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet wird, werden zur Information beigelegt.

Der Unterausschuss KED-Programme der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 „Mission und Ökumene“ beschließt die Vergabe der Mittel.

### **Bedingungen für die Förderung:**

Folgende Bedingungen sind für die Förderung einzuhalten:

- **Der Kirchenkreisrat oder die Kirchenkreissynode beschließt** über die Verteilung der Mittel.
- Die Projekte und Maßnahmen, für die Zuschüsse beantragt werden, werden mit **mindestens der gleichen oder auch einer höheren Summe** aus Mitteln des Kirchenkreises, der Kirchengemeinde oder der Partnerschaftsgruppe finanziert. Diese Eigenmittel unterstehen der gleichen Zweckbindung.
- Die **Partnergemeinde oder Partnerorganisation im Süden beteiligt sich mit eigenen Mitteln** (z.B. valorisierte ehrenamtliche Arbeit, Finanzen, Grundstück ...) an dem Projekt oder an der Maßnahme.

### **Antragstellung innerhalb des Kirchenkreises**

Anträge werden auf dem dafür entwickelten Antragsformular gestellt. In dem Antragsformular wird das Projekt oder die Maßnahme mit ihren Zielen und den geplanten Vorhaben, für die die Mittel beantragt werden, kurz dargestellt. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, in dem auch der Beitrag der Partner gekennzeichnet ist, wird beigelegt. Antragsberechtigt sind Partnerschaftsgruppen, die auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene aktiv sind.

### **Abrechnung**

Die antragstellenden Partnerschaftsgruppen rechnen gegenüber dem Kirchenkreisausschuss ab. Nicht verwendete Mittel werden an den Kirchenkreis zurückgezahlt.

Mit dem Antrag für das neue Jahr bestätigt der Kirchenkreis gegenüber dem KED die zweckgemäße Verwendung der Mittel. Dem Antrag wird ein Statusbericht beigelegt, der darstellt,

- welche geförderten Projekte oder Maßnahmen bereits abgeschlossen und abgerechnet wurden,
- welche noch in der Umsetzungsphase sind und
- ob Zuschüsse, die an eine Partnerschaftsgruppe gezahlt wurden, noch nicht an die Partner weitergeleitet wurden. Wichtig wäre hier ein Hinweis, unter welchen Bedingungen und für wann dies geplant ist. Die Zweckbindung der KED-Mittel und der Eigenmittel bleibt grundsätzlich bestehen. Änderungen sind nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle des KED möglich.

Nicht verwendete Mittel werden an den KED zurückerstattet. In Ausnahmefällen können mit Angabe eines Zwecks, der sich auf das kommende Jahr bezieht, Mittel im Kirchenkreis einbehalten werden. Hierfür bedarf es der Zustimmung durch die KED-Geschäftsstelle.

## Was kann nicht gefördert werden?

- Es können keine Reisevorhaben und Aufenthalte von Gästen gefördert werden (siehe KED-Förderprogramm für Ökumenische Begegnungen und Entwicklungspolitische Lernreisen).
- Es können keine allgemeinen Zuschüsse gezahlt werden, sondern nur zweckgebundene Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen für die ein Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- Es können keine einzelnen Personen gefördert werden.
- Es können keine dauerhaften Lohn- oder Gehaltszahlungen gefördert werden. Ausgenommen sind solche Lohn- und Gehaltskosten, die anteilig im Rahmen der Partnerschaftsprojekte und –programme zeitlich befristet anfallen können.
- Es können keine reinen Spendenprojekte gefördert werden.
- Es können keine Projekte und Maßnahmen in Osteuropa oder in Israel gefördert werden. Für Osteuropa sind eigene Förderinstrumente vorhanden. Die Förderung von israelisch-palästinensischer Friedens- und Versöhnungsarbeit ist jedoch möglich.
- Es können keine Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die zu einer dauerhaften Abhängigkeit führen.

## Förderung innovativer Projekte

Der Kirchliche Entwicklungsdienst regt besonders die **Entwicklung neuer Ansätze und Formen** der Partnerschaftsarbeit an und unterstützt sie.

Es ist wünschenswert, wenn bis zu 25% der Mittel, die dem einzelnen Kirchenkreis für Partnerschaftsprojekte zur Verfügung gestellt werden, Projekten oder Vorhaben zu Gute kommen, die Neues und Beispielhaftes erproben. Wenn für die Förderung Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen und Kriterien notwendig sind, ist dies im Einzelfall möglich und bedarf einer Begründung. Alle Förderungen, die das Beschreiten neuer Wege ermöglichen, werden am Ende des Jahres von der KED-Geschäftsstelle mit einer kurzen Erläuterung in einer Liste zusammengefasst. Die Liste, die als Anregung gedacht ist, wird allen Kirchenkreisausschüssen zur Verfügung gestellt. Bei Förderungen von neuen und beispielhaften Vorhaben sind Berichte und Evaluationen von großer Bedeutung.

*Diese Kriterien wurden von der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 ‚Mission und Ökumene‘ auf der Sitzung am 20. November 2012 verabschiedet.*

## Leitlinien

Folgende **Standards** werden für Entwicklungsprojekte und diakonische Maßnahmen empfohlen. Sie dienen als Grundlage für die Entscheidungsfindung in den Kirchenkreisausschüssen, sind aber nicht Bestandteil der Kriterien.

### Voraussetzungen

- Zwischen den Partnerschaftsgruppen gibt es erprobte und funktionierende Kommunikation.
- Beide Gruppen haben vorab für sich und miteinander die eigenen Ziele geklärt.
- In die Entwicklung der Ziele sowie der konkreten Projekte und Maßnahmen werden von Beginn an nicht nur die Partner, sondern auch die Zielgruppen einbezogen.

### Entwicklung einer Idee

- Es gibt klar definierte Ziele für die Maßnahme / für das Projekt.
- Von dem Projekt / der Maßnahme profitieren nicht einzelne Personen, sondern es geht um die Förderung und Stärkung von Gemeinschaften.
- Bei Entwicklungsprojekten steht die Befähigung bei der Selbsthilfe im Mittelpunkt.
- Die Ideen werden in einem gemeinsamen Diskussionsprozess entwickelt. Im Wesentlichen kommen die Ideen von den Partnern im Süden, die Experten für die Situation in ihren Ländern sind.

### Planung

- Eine Beschreibung des Projektes oder einer Maßnahme mit einem Maßnahmenplan, einem Zeitplan, einem Kosten- und Finanzierungsplan wird gemeinsam erarbeitet. Es soll auch gemeinsam geplant werden, wie die weitere Finanzierung nach dem Projektende oder dem Ende des anvisierten Förderzeitraums einer längeren Maßnahme gewährleistet werden kann.
- Entwicklungsprojekte sind zeitlich begrenzt. Der Anfangs- und Endzeitpunkt wird gemeinsam festgelegt.
- Eine Eigenbeteiligung der Partner ist Voraussetzung. Sie ist klar definiert (ehrenamtliche Arbeit, Grundstück, Barmittel...) und Teil des Kosten- und Finanzierungsplans.
- Die Projekt- oder Maßnahmenplanung sollte vor Beginn einer übergeordneten Ebene bekannt gemacht werden. Es ist ratsam, eine Stellungnahme einzuholen.
- Das Vorhaben ist mit möglichen weiteren Partnern und Förderern abgestimmt.

### Durchführung

- Nachdem die Planungen abgeschlossen sind und bevor die Maßnahmen beginnen, wird eine schriftliche Vereinbarung formuliert, die den Kosten- und Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge und ein vereinbartes Berichtswesen enthält. Es werden in diesem Zusammenhang auch Regeln festgelegt, die sich auf Rechnungslegung und Ratenzahlung beziehen.
- Die Vereinbarung wird von beiden Seiten von möglichst vielen Komitee- oder Partnerschaftsgruppenmitgliedern unterschrieben. Sie wird öffentlich bekannt gemacht und der Zielgruppe gegenüber kommuniziert.
- Auf beiden Seiten werden mindestens zwei Hauptverantwortliche benannt.
- Die Umsetzung des Vorhabens geschieht soweit möglich mit Ressourcen vor Ort.
- Das Projekt / die Maßnahme wird von vielen Personen getragen.

### Weitere Standards, die möglichst berücksichtigt werden sollen:

- Nachhaltigkeit wird von Anfang an beachtet.
- Gendergerechtigkeit wird von Anfang an beachtet.
- Die Wahrung und Förderung der Menschenrechte werden von Anfang an beachtet.
- Das Vorhaben ist offen für weitere Partner und „Nachbarn“. Strukturen, die die Vernetzung ermöglichen, sind vorhanden.
- Eine Evaluation auf beiden Seiten ist Teil des Projektes / der Maßnahme.
- Eine unabhängige Buchprüfung wird dringend empfohlen.

## **Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Arbeitsbereich Ökumene, Mission und Entwicklung durch Sachmittel**

---

Jeder Kirchenkreis erhält zusätzlich Sachmittel, die der Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Arbeitsbereich Mission, Ökumene und Entwicklung dienen.

Die Sachmittel sind in der Verantwortung des vom Kirchenkreis eingesetzten Ausschusses. Er entscheidet über die Auszahlung der Mittel.

Beispiele für die Verwendung der Mittel:

- Erstattung von Kosten für Geschäftsmittel, Fahrgeld und Portokosten, die Ehrenamtliche im Rahmen dieser Tätigkeit ausgelegt haben.
- Zuschüsse zu Fortbildungen von Ehrenamtlichen.
- Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der eigenen Ausschussarbeit entstehen.

Der Ausschuss kann bei der Verwendung der Mittel eigene Schwerpunkte setzen, mit denen er die ehrenamtliche Arbeit fördern und stärken möchte.

### **Abrechnung**

Der Ausschuss muss gegenüber der Geschäftsstelle des Kirchlichen Entwicklungsdienstes die Verwendung der Mittel abrechnen. Ansprechpartner/innen für Rückfragen sind die Ökumenischen Arbeitsstellen. Restmittel (maximal die Hälfte eines Jahreszuschusses) können zweckbestimmt in das folgende Jahr übernommen werden. Weitere Restmittel müssen zurückgezahlt werden.

*Diese Kriterien wurden von der Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 ‚Mission und Ökumene‘ auf der Sitzung am 20. November 2012 verabschiedet.*